

BStGer RR.2019.233 vom 2. Oktober 2019

Bundesstrafgericht, 2019-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2019.233

FR: TPF RR.2019.233 du 2 octobre 2019

IT: TPF RR.2019.233 del 2 ottobre 2019

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Brasilien. Kontosperrung (Art. 33a IRSV).

Erwägungen

E. 27

Februar 2019 E. 2.1; vgl. auch LUDWICZAK GLASSEY, *Entraide judiciaire internationale en matière pénale*, 2018, N. 545 m.w.H.);

- das vorliegend angefochtene Schreiben vom 23. August 2019 eine Zwischenverfügung darstellt; sie nach der Rechtsprechung dann prozessual als Schlussverfügung zu qualifizieren sein könnte, wenn das Gesuch um Teilfreigabe der Vermögenswerte längere Zeit nach der Schlussverfügung gestellt worden wäre;

- die Schlussverfügung vom 1. Mai 2019 datiert; das Gesuch um Teilfreigabe der Vermögenswerte vom 16. August 2019 datiert; das Gesuch damit klar nicht nach längerer Zeit im Sinne der erwähnten Rechtsprechung gestellt wurde; mithin die vorliegend angefochtene Verfügung auch nicht prozessual als Schlussverfügung qualifiziert werden kann;

- nach dem Gesagten die Beschwerdefrist gegen die vorliegend angefochtene Verfügung zehn Tage beträgt;

- der Beschwerdeführer geltend macht, die vorliegend angefochtene Verfügung sei ihm am 26. August 2019 zugestellt worden; sich die am 24. September 2019 erhobene Beschwerde damit als verspätet erweist;

- 4 -

- Verfügungen und Entscheide eidgenössischer und kantonaler Behörden müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein, die das zulässige Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist nennt (Art. 22 IRSG; vgl. auch Art. 35 Abs. 1 und 2 VwVG);

- der vorliegend angefochtenen Verfügung eine Rechtsmittelbelehrung fehlt; sie insofern an einem Eröffnungsmangel leidet;

- den Parteien aus mangelhafter Eröffnung kein Nachteil erwachsen darf (vgl. Art. 38 VwVG; BGE 127 II 198 E. 2c; Urteil des Bundesgerichts 1A.37/2003 vom 2. April 2003 E. 1.3; GLESS/SCHAFFNER, *Basler Kommentar*, 2015, Art. 22 IRSG N. 12 m.w.H.);

- sich nicht auf eine fehlende Rechtsmittelbelehrung berufen kann, wer das Rechtsmittel kennt oder bei gebührender Sorgfalt hätte erkennen müssen; (vgl. BGE 127 II 198 E. 2c; Urteil des Bundesgerichts 1A.37/2003 vom 2. April 2003 E. 1.3; GLESS/SCHAFFNER, a.a.O., Art. 22 IRSG N. 13 m.w.H.); sich vorliegend aus den einschlägigen Gesetzesnormen

ergibt, dass die Beschwerdefrist gegen eine Zwischenverfügung zehn Tage beträgt (vgl. Art. 80k IRSG); der Beschwerdeführer selbst überdies auf einschlägige Rechtsprechung hierzu (nämlich TPF 2007 124) hinweist; das Rechtsmittel somit bei der für einen Anwalt gebotenen Aufmerksamkeit leicht erkennbar war;

- sich der Beschwerdeführer nach dem Gesagten nicht auf die fehlende Rechtsmittelbelehrung berufen kann;

- demnach auf die zum vornherein unzulässige Beschwerde ohne Schriftenwechsel nicht einzutreten ist (vgl. Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.– festzusetzen ist (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. b des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.